Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Maxhütte-Haidhof zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 04.August 1997

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1989 (BGBl I S. 1382), § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlußgesetz vom 07.11.1975 (GVBl S. 359) sowie Art. 42 LStVG erläßt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Verordnung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Verordnung der Stadt Maxhütte-Haidhof zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 11. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

In der Stadt Maxhütte-Haidhof dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlußgesetzes in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 1. an einem Sonntag in Verbindung mit dem Bürgerfest
- 2. an einem Sonntag in Verbindung mit der Gewerbeausstellung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof den 04. August 1997

Stadt Maxhutte-Haidhof

(Richter)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 07.08.1997 im Rathaus (Zimmer Nr. 6) zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayer. Zeitung, Ausgabe Schwandorfer Tagblatt, Burglengenfelder Zeitung, Neunburger Zeitung sowie der Ausgabe Regensburg-Land vom 07.08.1997 hingewiesen.

In Vertretung:

Hischstetter

(Hochstetter) Bürgermeister